

Sicherungsgeschäften enthaltenen Empfehlungen im Kontext des geistigen Eigentums anzuwenden sind und welche Anpassungen ihrer Rechtsvorschriften erforderlich sind, um Unstimmigkeiten zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums zu vermeiden,

feststellend, wie wichtig es ist, die Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Sicherungsgeber, seien sie Inhaber, Lizenzgeber oder Lizenznehmer des geistigen Eigentums, und der gesicherten Gläubiger, auszugleichen,

mit Dank an die auf dem Gebiet der Kreditsicherung und des geistigen Eigentums tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltorganisation für geistiges Eigentum und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die an der Ausarbeitung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum³⁸ mitgewirkt und diese unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum³⁸;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Wortlauts des Zusatzes, auch auf elektronischem Weg, zu sorgen und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Zusatz bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Kreditsicherung durch geistiges Eigentum zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die dies getan haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel³⁹ zu werden und die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften³⁷ enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

RESOLUTION 65/24

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)⁴⁰.

³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. IV.

³⁹ Resolution 56/81, Anlage.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

65/24. Dritter Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/40 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Anwendung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht⁴¹ empfahl,

in der Erkenntnis, dass wirksame Insolvenzordnungen zunehmend als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und von Investitionen sowie zur Ankurbelung der unternehmerischen Tätigkeit und Erhaltung von Arbeitsplätzen angesehen werden,

feststellend, dass Unternehmen ihre Geschäfte sowohl im Inland als auch international zunehmend über Unternehmensgruppen führen und dass daher die Bildung solcher Gruppen Kennzeichen einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft und mithin bedeutsam für den internationalen Handel ist,

in der Erkenntnis, dass es im Falle des Scheiterns einer Unternehmensgruppe wichtig ist, nicht nur zu wissen, welche Behandlung die Gruppe in einem Insolvenzverfahren erfährt, sondern auch sicherzustellen, dass diese Behandlung die rasche und effiziente Abwicklung des Insolvenzverfahrens nicht behindert, sondern vielmehr erleichtert,

sich dessen bewusst, dass nur sehr wenige Staaten Unternehmensgruppen als juristische Personen anerkennen, außer in begrenztem Umfang und für spezifische Zwecke, und dass kaum ein Staat über umfassende Regelungen für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz verfügt,

feststellend, dass der UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden über Insolvenzrecht zwar eine solide Grundlage für die Vereinheitlichung des Insolvenzrechts bietet und wesentliche Elemente eines zeitgemäßen handelsrechtlichen Rahmens enthält, jedoch nicht auf die Insolvenz von Unternehmensgruppen eingeht,

mit Dank an die auf dem Gebiet der Reform des Insolvenzrechts tätigen internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung eines zusätzlichen, der Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz gewidmeten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht mitgewirkt und diese unterstützt haben,

⁴¹ United Nations publication, Sales No. E.05.V.10.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Ausarbeitung und Verabschiedung des dritten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht⁴¹ betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz⁴²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den dritten Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden über Insolvenzrecht bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, auch weiterhin die Anwendung des UNCITRAL-Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴³ in Erwägung zu ziehen;

5. *empfiehlt ferner*, dass Richter, Insolvenzverwalter und andere an Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen beteiligte Interessenträger den UNCITRAL-Praxisleitfaden über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen auch weiterhin gebührend in Betracht ziehen.

RESOLUTION 65/25

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/466, Ziff. 8)⁴⁴.

65/25. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der

Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴⁵ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

besorgt feststellend, dass im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 ungeachtet ihrer Resolution 64/113 vom 16. Dezember 2009 weniger Mittel für Stipendien zugunsten der Entwicklungsländer angesetzt wurden, worauf im Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen heranzuziehen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär *erneut*, 2011 die in seinem der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht⁴⁶ vorgesehenen Aktivitäten im Einklang mit den darin enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen durchzuführen, insbesondere

a) für die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht im Jahr 2011 in Den Haag an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern Stipendien zu vergeben, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und

⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. V.

⁴³ United Nations publication, Sales No. E.99.V.3.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁵ A/65/514.

⁴⁶ A/64/495.